



Fotos: Maria Lanznaster/panos.de, IKT Montage: Henning Winter/IKT

NRW-Regierung: Kommunalbetriebe dürfen Dichtheitsprüfung anbieten

Öffentliche Unternehmen bieten Dichtheitsprüfung an. Landesregierung sieht keinen Grund zur Beanstandung. NRW-FDP wittert Gefahr für mittelständische Wirtschaft.

Immer mehr öffentliche Unternehmen bieten den privaten Grundstückseigentümern die Dichtheitsprüfung als Dienstleistung an. Das macht der FDP-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag Sorgen. Sie sieht die Privatwirtschaft benachteiligt. Der Landtagsabgeordnete und wirtschaftspolitische Sprecher der FDP-Landtagsfraktion Dietmar Brockes (FDP) hat deshalb vor Kurzem eine Kleine Anfrage an die Landesregierung gerichtet. Seit Mitte Dezember liegt die Antwort vor.

Anlass für die Kleine Anfrage war ein Bericht vom 16. September 2010 in den Grenzland-Nachrichten, nach dem die Niederrheinwerke Service GmbH (Viersen) künftig Dichtheitsprüfungen für Privathaushalte anbieten werde. Die FDP befürchtet, dass immer mehr öffentliche Unternehmen auf diesen Markt drängen und in direkten Wettbewerb mit der Privatwirtschaft treten. Sie sieht darin eine mittelstandsfeindliche kommunalwirtschaftliche Praxis und einen Verstoß gegen § 107 Gemeindeordnung NRW. Begründung: [\[weiter auf S. 2\]](#)

Viel Geld für dichte Rohre

125 Millionen Euro für erstmalige Dichtheitsprüfung städtischer Liegenschaften in Nordrhein-Westfalen

Beim Thema Dichtheitsprüfung denkt man zunächst meist an die vielen Eigenheimer, die ins Rohr gucken müssen. Doch auch die Städte sind Immobilieneigentümer. Schulen, Kindergärten, Rathäuser – für sie alle greift ebenfalls die Pflicht zur Dichtheitsprüfung. Das erzeugt hohe Kosten.

Die erstmalige Dichtheitsprüfung der Abwasserleitungen auf städtischen Liegenschaften könnte die nordrhein-westfälischen Kommunen insgesamt rund 125 Millionen Euro kosten. Das hat M.Eng. Sascha Köhler in seiner Masterarbeit „Wirtschaftliche Auswirkungen des § 61a LWG NRW bezogen auf städtische Liegenschaften“ hochgerechnet. Einige Städte aus dem Ruhrgebiet und dem Niederrhein haben Köhler Grunddaten und Kennwerte zur Verfügung gestellt, die er ausgewertet und als Grundlage für seine Berechnungen verwendet hat.

Sanierung kostet extra

Mit den 125 Millionen sind aber nur Reinigung, Inspektion und Dichtheitsprüfung bezahlt. Dazu kommen Kosten für notwendige Sanierungen, für die Erfüllung der Informations- und Beratungspflicht und für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Dichtheitsprüfung.

Laut Köhler muss eine Stadt mit 150.000 bis 200.000 Einwohnern für Reinigung und Dichtheitsprüfung ihrer rund 200 Liegenschaften mit Kosten von 1,1 Millionen Euro [\[weiter auf S. 5\]](#)

Spezial auf vier Seiten: Die neu überarbeitete DIN 1986-30 im Detail

Die Frist bis 2015 bleibt – aber sonst ändert sich einiges in der frisch überarbeiteten DIN 1986 Teil 30, die noch bis Ende Februar 2011 kommentiert werden kann. Wir geben einen Überblick über die Neuerungen. [\[mehr ab S. 8\]](#)

Innovation: Neue Hebeanlage pumpt nur bei Rückstau

Im Normalbetrieb entwässert die Hebeanlage Ecolift allein über das Gefälle und pumpt nur bei Rückstau. Das spart Energie und erhöht den Komfort, findet der Hersteller. [\[mehr auf S. 12\]](#)

BDEW: In Hausinstallationen technische Regeln einhalten

Immer wieder berichten Medien über schlechtes Trinkwasser in Gebäuden. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft fordert, die Trinkwasserqualität nicht durch Mängel in der Hausinstallation zu beeinträchtigen. [\[mehr auf S. 5\]](#)

RO-KA-TECH in Kassel: Inspektion, Bewertung und Sanierung von GEA

Der VDRK veranstaltet zum elften Mal die Messe RO-KA-TECH mit Tagung und Ausstellung. Kanalinspektoren und Dichtheitsprüfer treffen sich zum Erfahrungsaustausch. [\[mehr auf S. 15\]](#)

Top-Themen

- 4 Bürgerberatung: Argumente für die Dichtheitsprüfung – es geht nicht nur um Umweltschutz
- 6 Dr. Helge Wendenburg, Bundesumweltministerium: „Die DIN 1986-30 ist Regel der Technik – Fristen sind aber nicht bindend“

Herausgeber:



Aus dem Inhalt

Kommunen & Verbände

- 5 Lüdenscheid: Frist für Dichtheitsprüfung in WSG nur minimal verkürzt

Recht & Politik

- 7 Recht kompakt: Aktuelle Urteile rund um Grundstück und Wasser

Technik & Praxis

- 8 **DIN-Spezial:** Änderungen bei den Prüfverfahren
 9 **DIN-Spezial:** Detaillierte Regeln für die optische Inspektion
 10 **DIN-Spezial:** Wiederholungsfristen für die Dichtheitsprüfung geändert
 12 Verfahren zur grabenlosen Sanierung: Flexoren-Rohr erhält DIBt-Zulassung

Seminare & Veranstaltungen

- 14 Großer Terminkalender: Tagungen und Lehrgänge auf einen Blick
 14 Fachtagung: Regenwassernutzung in öffentlichen und sozialen Einrichtungen

Unternehmen & Märkte

- 15 Neuer Standort: IBAK-Zweigstelle bei Osnabrück eröffnet

[Fortsetzung von S. 1] Bei der Dichtheitsprüfung handle es sich nicht um eine originäre Aufgabe im Rahmen der Wasserentsorgung. Auch liege kein „dringender öffentlicher Zweck“ vor, da private Anbieter die Dichtheitsprüfung „mindestens ebenso gut und wirtschaftlich erfüllen wie die öffentliche Hand“.

Die Landesregierung teilt diese rechtliche Bewertung nicht, wie die Antwort des Ministers für Inneres und Kommunales, Ralf Jäger (SPD) – in Abstimmung mit dem Umweltminister Johannes Rimmel (B'90/Grüne) und Wirtschaftsminister Harry K. Voigtsberger (SPD) – deutlich macht. Die Regierung sieht keinen Verstoß gegen gemeindefinanzierte Vorschriften und verweist auf § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GO. Demnach gehören zu den sogenannten nicht-wirtschaftlichen Betätigungen auch „Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere [...] der Abwasserbeseitigung“. Bei der Dichtheitsprüfung handle es sich um einen Bestandteil einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung, so die Landesregierung.

Konkret für das Beispiel V... das laut Landesregierung: Das Angewandte Rheinwerke ist kommunalaufsichtlich beanstanden. Damit ist der Weg für öffentlichen Unternehmen frei, als Dichtheitsprüfer tätig zu werden. Eine neue Gesetzesänderung zementiert die Rechtslage weiter (siehe unten).

Die FDP-Landtagsfraktion hat sich in einer E-Mail an Sachkundige Dichtheitsprüfer gewandt. Darin weist sie auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage hin. Die Regierung stelle sich schützend vor die öffentlichen Unternehmen und deren wirtschaftliche Betätigung, heißt es in dem Schreiben. Die FDP sieht darin eine Rückabwicklung der Politik der Vorgängerregierung. ●



Dietmar Brockes (FDP)

Foto: FDP-Fraktion NRW



NRW-Innenminister Ralf Jäger (SPD)

Foto: Innenministerium NRW

Impressum

Herausgeber:

IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur
 gemeinnützige GmbH
 Exterbruch 1, 45886 Gelsenkirchen
 Tel. 0209 17806-0
 Fax 0209 17806-88
 www.ikt.de
 infodienst@ikt.de

Geschäftsführer:

Dipl.-Ök. Roland W. Waniek (V.i.S.d.P.)

Redaktion:

Henning Winter
 Dipl.-Ök. Roland W. Waniek
 Dipl.-Ing. Marco Schlüter

Anzeigen:

Henning Winter
 Tel. 0209 17806-27
 infodienst@ikt.de

Leserpost:

infodienst@ikt.de

Druck:

Makossa Druck und Medien GmbH
 Pommernstraße 17, 45889 Gelsenkirchen
 Gedruckt auf 100 Prozent Altpapier

Beilagen in dieser Ausgabe:

Funk Kunststoffe GmbH
 IKT-Lehrgang Zertifizierter Berater GEW

NRW-Gemeindeordnung per Gesetz geändert

Öffentliche Unternehmen können sich jetzt leichter wirtschaftlich betätigen.

Etwa zeitgleich mit der Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP (siehe Artikel oben) hat der nordrhein-westfälische Landtag Mitte Dezember vergangenen Jahres ein Gesetz verabschiedet, das durch Änderung der Gemeindeordnung die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen verbessern soll. Das so genannte Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindefinanzrechts wurde mit den Stimmen von SPD, B'90/Grünen und Linken gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.



Landtag NRW

Foto: Landtag NRW/B.Schälte

Die FDP-Landtagsfraktion kritisiert das Gesetz und spricht von einem Mittelstandsvernichtungsgesetz. Dietmar Brockes, wirtschaftspolitischer Sprecher der FDP-Landtagsfraktion, sieht die Änderung der Gemeindeordnung als einen Rückfall in die Staatswirtschaft. „Von nun an dürfen Städte und Gemeinden wieder Unternehmer spielen und zu Lasten des Mittelstands in privatwirtschaftlich gut organisierten Märkten wildern“, sagte Brockes in einer Pressemitteilung.

Auch die nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern bemängeln das Gesetz: „Gewerbliche Unternehmen müssen künftig nachweisen, dass sie eine Leistung besser und wirtschaftlicher ausführen können als ihre öffentlichen Konkurrenten.“ Bei qualitativ gleicher Leistung sollte in einer Marktwirtschaft den privaten Unternehmen der Vorzug gegeben werden, findet die IHK NRW.

Fürsprecher findet das Gesetz beim Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und dem Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag (NWHt). Es enthalte sogar eine gemeinsame Formulierung der beiden Verbände zur Arbeitsteilung zwischen Stadtwerken und Privatwirtschaft.



Überarbeitung der DIN 1986 Teil 30

Normentwurf der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt. Einspruchsfrist endet am 28. Februar 2011. Wir geben einen Überblick über die Änderungen.

Das Datum, das inzwischen untrennbar mit dem Thema Dichtheitsprüfung verbunden ist, bleibt: Am 31. Dezember 2015 soll Deutschland dicht sein – fordert die DIN 1986 Teil 30 auch nach ihrer Überarbeitung. Doch sonst ändert sich einiges. Der Normentwurf befindet sich derzeit in der öffentlichen Diskussion. Noch bis Ende Februar 2011 können Stellungnahmen abgegeben werden. Auf vier Seiten geben wir in dieser Ausgabe einen Überblick über die wichtigsten Änderungen. Die hier aufgeführten Änderungen erheben allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im nächsten Heft berichten wir über weitere wichtige Punkte der Normüberarbeitung wie zum Beispiel über die Regelungen zur Schadensdokumentation und Zustandsbewertung oder über die Bestimmungen zur Prüfung von Druckleitungen. ●

Änderungen bei den Prüfverfahren

Anwendungsbereich der einfachen Füllstandsprüfung erweitert

Im Normentwurf gibt es neue Regelungen, in welchen Fällen welches Prüfverfahren anzuwenden ist. Für die wiederkehrende Prüfung von Leitungen für häusliches und gewerbliches Abwasser in Wassergewinnungsgebieten der Schutzzone II entfällt die jährliche Kamerauntersuchung. Mindestens alle fünf Jahre wird eine Druckprüfung fällig.

In Schutzzone III müssen häusliche Abwasserleitungen nur noch alle zehn Jahre (statt alle fünf Jahre) per Kamerabefahrung untersucht werden. Gewerbliche Entwässerungsleitungen sind mindestens alle fünf Jahre einer Druckprüfung zu unterziehen – liegt die Leitung hinter einer Abwasserbehand-

lungsanlage, reicht eine Kamerauntersuchung alle zehn Jahre, wenn seitens der zuständigen Wasser- bzw. Bauaufsichtsbehörde nichts anderes festgelegt wurde. Für die Erstprüfung dieser Anlagen wird allerdings die Druckprüfung verlangt.

Der neue Entwurf zur DIN 1986 Teil 30 unterscheidet wie bisher auch zwei verschiedene Verfahren zur Dichtheitsprüfung. Diese finden sich nun auch in der Tabelle 2 der Norm (bisher Tabelle 1) wieder. So ist gleich ersichtlich, welche Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

DR1 steht für die Druckprüfung nach DIN EN 1610 mit Luft oder Wasser. Sie ist anzuwenden

bei Leitungen, die unbehandeltes gewerbliches Abwasser ableiten, und grundsätzlich in der Wasserschutzzone II.

Prüfung mit geringeren Anforderungen

Die DR2 stellt geringere Anforderungen, als nach DIN EN 1610 zugelassen und beschrieben sind. Diese Füllstandsprüfung war laut Norm bisher nur bei Leitungen für häusliches Abwasser zugelassen. Der Entwurf sieht sie auch für die Prüfung von Leitungen für gewerbliches Abwasser nach Abwasserbehandlungsanlagen vor. Die Leitung wird bis 0,5 Meter über Rohrscheitel mit Wasser aufgefüllt. Ist dies nicht möglich, kann die Leitung bis zur Oberkante des tiefsten Entwässerungsgegenstands oder Unterkante der Reinigungsöffnung in der Falleitung mit Wasser aufgefüllt werden. Die Prüfzeit beträgt 15 Minuten bei einem Wasserzugabewert von 0,2 Liter pro Quadratmeter benetzter Fläche (l/m^2). ●

Prüfverfahren für die Erstprüfung

	häusliches Abwasser	gewerbliches Abwasser	
		vor einer Abwasserbehandlungsanlage	nach einer Abwasserbehandlungsanlage
Anlagen zur Ableitung von Abwasser bei wesentlichen baulichen Veränderungen und/oder Erweiterungen	optische Inspektion einfache Dichtheitsprüfung (DR2)	Dichtheitsprüfung (DR1) Dichtheitsprüfung (DR1)	einfache Dichtheitsprüfung (DR2) einfache Dichtheitsprüfung (DR2)
kleinere bauliche Veränderungen	optische Inspektion	Dichtheitsprüfung (DR1)	einfache Dichtheitsprüfung (DR2)
Abläufe und Zuleitungen/Auffangvorrichtungen in Verbindung mit Abwasseranlagen nach § 62 WHG*	--	Dichtheitsprüfung (DR1)	einfache Dichtheitsprüfung (DR2)

* § 62 WHG Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Prüfverfahren für die Wiederholungsprüfung

	häusliches Abwasser	gewerbliches Abwasser	
		vor einer Abwasserbehandlungsanlage	nach einer Abwasserbehandlungsanlage
Anlagen zur Ableitung von Abwasser bauliche Veränderungen und/oder Erweiterungen, wenn Druckprüfung älter als fünf Jahre ist	optische Inspektion einfache Dichtheitsprüfung (DR2)	Dichtheitsprüfung (DR1) Dichtheitsprüfung (DR1)	optische Inspektion einfache Dichtheitsprüfung (DR2)
Abläufe und Zuleitungen/Auffangvorrichtungen in Verbindung mit Abwasseranlagen nach § 62 WHG*	--	Dichtheitsprüfung (DR1)	optische Inspektion
Anlagen zur Ableitung von Abwasser in Wasserschutzgebieten			
Wasserschutzzone II	Dichtheitsprüfung (DR1)	Dichtheitsprüfung (DR1)	Dichtheitsprüfung (DR1)
Wasserschutzzone III	optische Inspektion	Dichtheitsprüfung (DR1)	optische Inspektion

* § 62 WHG Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Rückantwort
per Fax: 0209 17806-88
per Mail: infodienst@ikt.de
oder per Post:

An das
IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur
gemeinnützige GmbH
Exterbruch 1
45886 Gelsenkirchen

Bestellung

infodienst Grundstück und Wasser



☐ Jahresabo	KomNetGEW-Mitglieder	120,00 €	zzgl. 12,95 € Verpackung/Versand
☐ Jahresabo	IKT-Fördermitglieder	190,00 €	zzgl. 12,95 € Verpackung/Versand
☐ Jahresabo	regulär	240,00 €	zzgl. 12,95 € Verpackung/Versand
☐ Probeabo	für drei Monate:	50,00 €	zzgl. 4,00 € Verpackung/Versand

Alle Preise zzgl. 7% MwSt.

Institution

Zustellung an Frau/Herrn

Straße

PLZ/Ort

Tel.

Fax

E-Mail

Das Abo beginnt mit der nächsten Ausgabe. Erscheinungsweise: monatlich. Kündigungsfristen: Jahresabo: drei Monate vor Ablauf des Abo-Zeitraums, sonst verlängert sich das Abo automatisch um ein Jahr. Probeabo: zwei Wochen vor Ablauf des Abo-Zeitraums, sonst wird das Probeabo automatisch zu einem Jahresabo. Kündigung nur schriftlich.

Datum

Unterschrift, Stempel

Name in Blockschrift